

## Die STREIT GmbH

Wir sind eines der führenden Dienstleistungsunternehmen im Bereich Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit in Deutschland. Die besten Referenzen unserer Kompetenz sind die Verträge, die uns mehr als 40.000 Kunden schenken und die Tatsache, dass über 95% aller Prüfergebnisse unserer Kunden gerecht zu werden.

Wenn Sie eine arbeitsmedizinische Betreuung bzw. Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit.



STREIT® GmbH  
The Management Company

Lahnstraße 27-29      Tel.: 06251 - 70 98-0  
64625 Bensheim      Fax: 06251 - 70 98-11  
  
www.streit-online.de  
info@streit-online.de

Herausgeber:  
Niedersächsisches Kultusministerium  
Schiffgraben 12  
30159 Hannover

Broschürendownload: [www.arbeitsschutz.nibis.de](http://www.arbeitsschutz.nibis.de)

Stand: Februar 2008  
Quelle Bildmaterial: [www.pixelquelle.de](http://www.pixelquelle.de)



## Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen

Handlungsempfehlungen für die Schulleiter und Schulleiterinnen an niedersächsischen Schulen



Niedersachsen

STREIT® GmbH  
The Management Company



# Einleitung

Gemäß RdErl. d. MK v. 12.5.2004 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)" ist die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der Bediensteten im Hinblick auf Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit unter Berücksichtigung aller Faktoren der Arbeitsumgebung zu erheben und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Diese Präventions- und Schutzmaßnahmen orientieren sich an den Beurteilungskriterien, Rechtsgrundlagen oder Schutzzielen.

Im Falle einer Schwangerschaft bedeutet dies, dass die Schulleitung gemäß § 1 MuSchArbV dafür zuständig ist, den individuellen Arbeitsplatz der schwangeren Lehrerin zu beurteilen. Dabei ist darauf zu achten, dass die werdende Mutter nicht mit Arbeiten beschäftigt wird, die das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden. Diese Gefährdungsbeurteilung kann anhand der als Anlage beigefügten Mustercheckliste erfolgen. Damit kann die Schulleitung alle Gefährdungen (z.B. physikalische Gefährdungen, Gefahrstoffe), denen eine werdende oder stillende Mutter im Schulbereich ausgesetzt sein kann, prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten. Beim Umgang mit Gefahrstoffen, z.B. Tätigkeiten in einem Chemielabor, können die Merkblätter der Gewerbeaufsicht Niedersachsen: "Ratgeber Mutterschutz Laboratorien" und "Ratgeber Mutterschutz Gefährdungsbeurteilung" hilfreich sein.

Insbesondere für den Bereich der **Infektionsgefährdung** durch Pilze, Bakterien oder Viren sind folgende Aspekte zu beachten:

Je nach Schulform muss die Immunitätslage der Schwangeren gegen verschiedene Infektionskrankheiten festgestellt werden.

Diese kann durch den Impfausweis belegt werden, in dem die jeweilige Impfung komplett dokumentiert sein muss, oder durch den serologischen Nachweis. Hier ist ggf. eine ärztliche Untersuchung und Ausstellung eines entsprechenden Nachweises für die Schulleitung erforderlich. Der Arzt muss bei Bedarf Einsicht in die Gefährdungsbeurteilung oder genaue Angaben darüber erhalten, welche Infektionskrankheiten zu berücksichtigen sind. Dies ist abhängig von der jeweiligen Schulform. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich um eine allgemein erhöhte Gefährdung für die jeweilige Schulform handelt oder ob eine akute Gefährdung nur bei einem Ausbruch der Erkrankung an der jeweiligen Schule gegeben ist.

Der ärztliche Nachweis enthält aus datenschutzrechtlichen Gründen keine medizinischen Befunde, sondern lediglich eine Aussage darüber, ob im Einzelfall gegen die Ausübung der Tätigkeit der schwangeren Lehrerin gesundheitliche Bedenken bestehen.

An dieses Ergebnis knüpfen sich verschiedene Schutzmaßnahmen an. In jedem Fall gilt: Solange nicht die vollständige Gefährdungsbeurteilung vorliegt, sind die nachstehend aufgeführten Schutzmaßnahmen zu veranlassen, gegebenenfalls sogar ein Verbot für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten auszusprechen.

Liegen die Ergebnisse vor, sind die Schutzmaßnahmen vom Schulleiter oder der Schulleiterin entweder aufrechtzuerhalten oder aufzuheben.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung kann die Schulleitung die zuständige Arbeitsmedizinerin oder den zuständigen Arbeitsmediziner zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

Tabelle zu den Bereichen I, II, III, IV

Erkrankung	Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft <u>bei fehlender oder nicht geklärter Immunität</u> nach § 4 MuSchG und §§ 3,4,5 MuSchRiV	
	grundsätzlich	Bei Auftreten der Erkrankung in der Schule
Röteln	ja, bis zum Ende der 20.** SSW bei beruflichem Umgang mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18.Lbj.	bei Ausbruch der Erkrankung nach der 20.SSW *Wz:am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Masern	ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6.Lbj.und behinderten Kindern	bei Ausbruch der Erkrankung *Wz:am 15. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Mumps	ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6.Lbj.und behinderten Kindern	bei Ausbruch der Erkrankung *Wz:am 26. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Windpocken	ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 10.Lbj.	bei Ausbruch der Erkrankung *Wz:am 26. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Zytomegalie	ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lbj.und behinderten Kindern (abhängig von der Gefährdungsbeurteilung)	Keine Empfehlung
Ringelröteln	ja, bis zur 20.**SSW bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6.Lbj.	bei Ausbruch der Erkrankung *Wz:am 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis A	Nein	bei Ausbruch der Erkrankung *Wz:am 29. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis B	ja, bei der Betreuung von behinderten bzw. aggressiven Kindern und Jugendlichen (abhängig von der Gefährdungsbeurteilung)	Bei Ausbruch der Erkrankung
Scharlach	Nein	bei Ausbruch der Erkrankung *Wz:am 5. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Keuchhusten	Nein	bei Ausbruch der Erkrankung *Wz:am 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Grippe	Nein	bei Ausbruch der Erkrankung *Wz:am 6. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

\* Wz: Wiederzulassung / Arbeitsaufnahme erlaubt  
\*\* SSW: Schwangerschaftswoche

Bis zur Vorlage dieses Ergebnisses sind fakultativ die folgenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen, die keinen beruflichen Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern an der jeweiligen Schule beinhalten:

- zeitlich befristeter Arbeitsplatzwechsel
- falls ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich ist: zeitlich befristetes Beschäftigungsverbot, grundsätzlich bis zu einem bestimmten Wiederzulassungstermin (abhängig von der Infektionskrankheit) nach dem letzten Erkrankungsfall (siehe Tabelle)

Nur falls keine ausreichende Immunität gegen die ausgebrochene Krankheit besteht, sind die Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

### 3.

Bei der Gefährdungsbeurteilung muss berücksichtigt werden, ob Schülerinnen oder Schüler bekanntermaßen mit ansteckenden Infektionskrankheiten infiziert sind, wie z. B. Hepatitis B, Hepatitis C, HIV, und ob durch die Tätigkeit der schwangeren Lehrerin eine erhöhte Infektionsgefahr besteht. Erforderliche Schutzmaßnahmen müssen eingeleitet werden.

Weiterhin muss bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden, ob durch Schülerinnen oder Schüler mit einem aggressiven Verhalten eine besondere Gefährdung für die Lehrerin besteht.

### 4.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der einzelnen Schulformen und der unterschiedlichen dort zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler können keine weiteren generellen Aussagen getroffen werden. Bei den an diesen Schulen vorhandenen Tätigkeiten, bei denen die Lehrerinnen zum Teil auch regelmäßig Kontakt mit größeren Mengen von erregertartigen Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen der Kinder haben können, wie z.B. beim Windeln wechseln oder bei der Hilfe bei Toilettengängen, kann eine weitere Gefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Meldung einer Schwangerschaft ist daher im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung von der Schulleitung eine Beratung und Untersuchung zu veranlassen. Dabei sind einzelne Aspekte einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch andere Infektionskrankheiten - wie zum Beispiel Zytomegalie, Masern, Mumps oder Hepatitis B - zu berücksichtigen. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung kann die Schulleitung die zuständige Arbeitsmedizinerin oder den zuständigen Arbeitsmediziner zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

Bis zur Klärung dieser Fragen sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu erlassen. Nur falls eine Gefährdung besteht, sind die Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

Wenn das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (nach Auswertung der beiliegenden Checkliste) einen unzureichenden Immunschutz ergibt, muss in bestimmten Fällen ein Kontaktverbot mit Schülern ausgesprochen werden.

Vor einem generellen Beschäftigungsverbot muss jedoch überlegt werden, ob die Lehrerin nicht anderweitig eingesetzt werden kann. Möglichkeiten sind z.B.

- Korrigieren von Klassenarbeiten
- Vorbereiten von Prüfungen
- Entwicklung von Unterrichtsmaterialien
- Tätigkeit an einer anderen Schule mit älteren Kindern
- Planung und Organisation von Ausflügen, Klassenfahrten, etc...

Die Kosten für Impfung und Feststellung des Immunstatus bei verbeamteten Lehrkräften sind generell beihilfefähig. Sollten die verbleibenden Restkosten nicht von einer privaten Krankenversicherung übernommen werden, werden sie seitens des Dienstherrn aus Kapitel 0701 Titel 443 01 -Fürsorgeleistungen- beglichen.

Bei angestellten Lehrerinnen werden die Kosten, sofern sie nicht von der jeweiligen

Krankenkasse übernommen werden, aus dem o.g. Titel getragen. Nach dem Mutterschutzgesetz (§ 5 Abs. 1 Satz 3 MuSchG) hat der Arbeitgeber bei einer angestellten Lehrerin unverzüglich das zuständige Gewerbeaufsichtsamt über die bestehende Schwangerschaft der Lehrerin zu benachrichtigen. Ein entsprechendes Formblatt "Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter" sowie ein Ratgeber zum Thema Mutterschutz sind bei den [Gewerbeaufsichtsämtern \(www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/master/C2060952\\_N2060973\\_L20\\_DO\\_I1717444.html\)](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/master/C2060952_N2060973_L20_DO_I1717444.html) erhältlich.

Die Lehrkräfte, speziell die Lehrerinnen, sind über Infektionskrankheiten und empfohlene Impfungen zu informieren, sodass bei Eintritt einer Schwangerschaft möglichst ein kompletter Impfschutz besteht und es nicht wegen fehlendem Impfschutzes zu einem Beschäftigungsverbot kommen muss.

Ein entsprechendes Informationsblatt ist als Kopiervorlage beigefügt, es ist auch unter [www.arbeitsschutz.nibis.de](http://www.arbeitsschutz.nibis.de) abrufbar.

## I. Infektionsgefahren und Schutzmaßnahmen an Grundschulen (Schüler/innen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)

### 1.

Die Immunität gegenüber **Röteln** muss geklärt werden.

Eine Immunität kann als vorhanden vorausgesetzt werden, wenn

- eine komplett dokumentierte Impfung und ein ausreichender Antikörpertiter oder
- eine durchgemachte Erkrankung und ein ausreichender Antikörpertiter vorliegen.

Bis zur Klärung des Immunstatus müssen bis zum Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche folgende Schutzmaßnahmen veranlasst werden, die keinen beruflichen Kontakt zu den Schülern und Schülerinnen an der jeweiligen Schule beinhalten:

- Tätigkeitswechsel an der Schule (ohne Kontakt zu den Schülerinnen/Schülern)
- Wechsel an einen Arbeitsplatz außerhalb der Schule

*Falls sich keine der oben genannten Lösungen finden lässt:  
- Beschäftigungsverbot.*

Nur falls keine ausreichende Immunität gegen Röteln besteht, sind die o. g. Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

### 2.

Die Immunität gegenüber **Windpocken** muss geklärt werden.

Eine Immunität kann als vorhanden vorausgesetzt werden, wenn

- eine komplett dokumentierte Impfung oder
- eine durchgemachte Erkrankung und ein serologischer Nachweis darüber vorliegt.

Bis zur Klärung des Immunstatus müssen folgende Schutzmaßnahmen veranlasst werden, die keinen beruflichen Kontakt zu den Schülern und Schülerinnen an der jeweiligen Schule beinhalten:

- Tätigkeitswechsel an der Schule (ohne Kontakt zu den Schülerinnen/Schülern)
- Wechsel an einen Arbeitsplatz außerhalb der Schule

*Falls sich keine der oben genannten Lösungen finden lässt:  
- Beschäftigungsverbot.*

Nur falls keine ausreichende Immunität gegen Windpocken besteht, sind die o.g. Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

### 3.

Im Fall eines **Auftretens** einer der folgenden Infektionskrankheiten an der Schule ist sofort eine Beratung und ggf. ärztliche Untersuchung mit Überprüfung des Immunstatus zu veranlassen:

- während der gesamten Schwangerschaft: **Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln, Hepatitis A, Hepatitis B, Scharlach, Keuchhusten** oder **Grippe (Influenza)**
- ab der 21. Schwangerschaftswoche: **Röteln**

### 6.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der einzelnen Schulformen der unterschiedlichen, dort zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler können keine weiteren generellen Aussagen getroffen werden. Bei den an diesen Schulen vorhandenen Tätigkeiten, bei denen die Lehrerinnen zum Teil auch regelmäßig Kontakt mit größeren Mengen von erregerehaltigen Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen der Kinder haben können, wie z.B. beim Windeln wechseln oder bei der Hilfe bei Toilettengängen, kann eine weitere Gefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Meldung einer Schwangerschaft ist daher im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung von der Schulleitung eine Beratung und Untersuchung zu veranlassen. Dabei sind einzelne Aspekte einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch andere Infektionskrankheiten - wie zum Beispiel Zytomegalie, Masern, Mumps oder Hepatitis B - zu berücksichtigen. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung kann die Schulleitung die zuständige Arbeitsmedizinerin oder den zuständigen Arbeitsmediziner zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

Bis zur Klärung dieser Fragen sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu erlassen. Nur falls eine Gefährdung besteht, sind die Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

## IV. Infektionsgefahren und Schutzmaßnahmen an Förderschulen (Schüler/innen vom 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

### 1.

Die Immunität gegenüber **Röteln** muss geklärt werden.

Eine Immunität kann als vorhanden vorausgesetzt werden, wenn

- eine komplett dokumentierte Impfung und ein ausreichender Antikörpertiter oder
- eine durchgemachte Erkrankung und ein ausreichender Antikörpertiter vorliegen.

Bis zur Klärung des Immunstatus müssen bis zum Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche folgende Schutzmaßnahmen veranlasst werden, die keinen beruflichen Kontakt zu den Schülern und Schülerinnen an der jeweiligen Schule beinhalten:

- Tätigkeitswechsel an der Schule (ohne Kontakt zu den Schülerinnen/Schülern)
- Wechsel an einen Arbeitsplatz außerhalb der Schule

*Falls sich keine der oben genannten Lösungen finden lässt:  
- Beschäftigungsverbot.*

Nur falls keine ausreichende Immunität gegen Röteln besteht, sind die o. g. Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

### 2.

Im Fall eines **Auftretens** einer der folgenden Infektionskrankheiten ist sofort eine Beratung und ggf. ärztliche Untersuchung mit Überprüfung des Immunstatus zu veranlassen:

- während der gesamten Schwangerschaft: **Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln, Hepatitis A, Hepatitis B, Scharlach, Keuchhusten** oder **Grippe (Influenza)**
- ab der 21. Schwangerschaftswoche: **Röteln**

### 3.

Im Fall eines **Auftretens** einer der folgenden Infektionskrankheiten an der Schule ist sofort eine Beratung und ggf. ärztliche Untersuchung mit Überprüfung des Immunstatus zu veranlassen:

- während der gesamten Schwangerschaft: **Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln, Hepatitis A, Hepatitis B, Scharlach, Keuchhusten** oder **Grippe (Influenza)**
- ab der 21. Schwangerschaftswoche: **Röteln**

Bis zur Vorlage dieses Ergebnisses sind fakultativ die folgenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen, die keinen beruflichen Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern an der jeweiligen Schule beinhalten:

- zeitlich befristeter Arbeitsplatzwechsel
- falls ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich ist: zeitlich befristetes Beschäftigungsverbot, grundsätzlich bis zu einem bestimmten Wiedenzulassungstermin (abhängig von der Infektionskrankheit) nach dem letzten Erkrankungsfall (siehe Tabelle)

Nur falls keine ausreichende Immunität gegen die ausgebrochene Krankheit besteht, sind die Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

### 4.

Bei der Gefährdungsbeurteilung muss berücksichtigt werden, ob Schülerinnen oder Schüler bekanntermaßen mit ansteckenden Infektionskrankheiten infiziert sind, wie z. B. Hepatitis B, Hepatitis C, HIV, und ob durch die Tätigkeit der schwangeren Lehrerin eine erhöhte Infektionsgefahr besteht. Erforderliche Schutzmaßnahmen müssen eingeleitet werden. Weiterhin muss bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden, ob durch Schülerinnen oder Schüler mit einem aggressiven Verhalten eine besondere Gefährdung für die Lehrerin besteht.

### 5.

Bei Lehrerinnen, die Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder Vorschul- und Kindergartenkindern unterrichten (z. B. Sprachförderunterricht), muss die Immunität gegenüber **Ringelröteln** geklärt werden. Eine Immunität kann als vorhanden vorausgesetzt werden durch

- eine durchgemachte Erkrankung und einen serologischen Nachweis darüber.

Bis zur Klärung des Immunstatus müssen folgende Schutzmaßnahmen veranlasst werden, die keinen beruflichen Kontakt zu kleinen Kindern beinhalten:

- Tätigkeitswechsel (ohne Kontakt zu den kleinen Kindern)
- Wechsel an einen Arbeitsplatz außerhalb der Schule.

*Falls sich keine der oben genannten Lösungen finden lässt:  
- Beschäftigungsverbot.*

Nur falls keine Immunität gegen Ringelröteln besteht, sind die o.g. Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

Bis zur Vorlage dieses Ergebnisses sind fakultativ die folgenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen, die keinen beruflichen Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern an der jeweiligen Schule beinhalten:

- zeitlich befristeter Arbeitsplatzwechsel
- falls ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich ist: zeitlich befristetes Beschäftigungsverbot, grundsätzlich bis zu einem bestimmten Wiedenzulassungstermin (abhängig von der Infektionskrankheit) nach dem letzten Erkrankungsfall (siehe Tabelle)

Nur falls keine ausreichende Immunität gegen die ausgebrochene Krankheit besteht, sind die Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

### 4.

Bei der Gefährdungsbeurteilung muss berücksichtigt werden, ob Schülerinnen oder Schüler bekanntermaßen mit ansteckenden Infektionskrankheiten infiziert sind, wie z.B. Hepatitis B, Hepatitis C, HIV, und ob durch die Tätigkeit der schwangeren Lehrerin eine erhöhte Infektionsgefahr besteht. Erforderliche Schutzmaßnahmen müssen eingeleitet werden. Weiterhin muss bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden, ob durch Schülerinnen oder Schüler mit einem aggressiven Verhalten eine besondere Gefährdung für die Lehrerin besteht.

### 5.

Bei Lehrerinnen, die Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder Vorschul- und Kindergartenkindern unterrichten (z.B. Sprachförderunterricht), muss die Immunität gegenüber **Ringelröteln** geklärt werden. Eine Immunität kann als vorhanden vorausgesetzt werden bei einer durchgemachten Erkrankung und einem entsprechenden serologischen Nachweis.

Bis zur Klärung des Immunstatus müssen folgende Schutzmaßnahmen veranlasst werden, die keinen beruflichen Kontakt zu kleinen Kindern beinhalten:

- Tätigkeitswechsel an der Schule (ohne Kontakt zu den Kindern)
- Wechsel an einen Arbeitsplatz außerhalb der Schule

*Falls sich keine der oben genannten Lösungen finden lässt:  
- Beschäftigungsverbot.*

Nur falls keine Immunität gegen Ringelröteln besteht, sind die o. g. Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

## II . Infektionsgefahren und Schutzmaßnahmen an weiterführenden allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen (Schüler/innen vom 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

### 1.

Die Immunität gegenüber **Röteln** muss geklärt werden.

Eine Immunität kann als vorhanden vorausgesetzt werden, wenn

- eine komplett dokumentierte Impfung und ein ausreichender Antikörpertiter oder
- eine durchgemachte Erkrankung und ein ausreichender Antikörpertiter vorliegen.

Bis zur Klärung des Immunstatus müssen bis zum Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche folgende Schutzmaßnahmen veranlasst werden, die keinen beruflichen Kontakt zu den Schülern und Schülerinnen an der jeweiligen Schule beinhalten:

- Tätigkeitswechsel an der Schule (ohne Kontakt zu den Schülerinnen/Schülern)
- Wechsel an einen Arbeitsplatz außerhalb der Schule

*Falls sich keine der oben genannten Lösungen finden lässt:  
- Beschäftigungsverbot.*

Nur falls keine ausreichende Immunität gegen Röteln besteht, sind die o. g. Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

### 2.

Im Fall eines **Auftretens** einer der folgenden Infektionskrankheiten ist sofort eine Beratung und ggf. ärztliche Untersuchung mit Überprüfung des Immunstatus zu veranlassen:

- während der gesamten Schwangerschaft: **Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln, Hepatitis A, Hepatitis B, Scharlach, Keuchhusten oder Grippe (Influenza)**
- ab der 21. Schwangerschaftswoche: **Röteln.**

Bis zur Vorlage dieses Ergebnisses sind fakultativ die folgenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen, die keinen beruflichen Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern an der jeweiligen Schule beinhalten:

- zeitlich befristeter Arbeitsplatzwechsel
- falls ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich ist: zeitlich befristetes Beschäftigungsverbot, grundsätzlich bis zu einem bestimmten Wiederzulassungstermin (abhängig von der Infektionskrankheit) nach dem letzten Erkrankungsfall (siehe Tabelle)

Nur falls keine ausreichende Immunität gegen die ausgebrochene Krankheit besteht, sind die Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

### 3.

Bei der Gefährdungsbeurteilung muss berücksichtigt werden, ob Schülerinnen oder Schüler bekanntermaßen mit ansteckenden Infektionskrankheiten infiziert sind, wie z. B. Hepatitis B, Hepatitis C, HIV, und ob durch die Tätigkeit der schwangeren Lehrerin eine erhöhte

Infektionsgefahr besteht. Erforderliche Schutzmaßnahmen müssen eingeleitet werden. Weiterhin muss bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden, ob durch Schülerinnen oder Schüler mit einem aggressiven Verhalten eine besondere Gefährdung für die Lehrerin besteht.

## III . Infektionsgefahren und Schutzmaßnahmen an Förderschulen (Schüler/innen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)

### 1.

Die Immunität gegenüber **Röteln** muss geklärt werden.

Eine Immunität kann als vorhanden vorausgesetzt werden, wenn

- eine komplett dokumentierte Impfung und ein ausreichender Antikörpertiter oder
- eine durchgemachte Erkrankung und ein ausreichender Antikörpertiter vorliegen.

Bis zur Klärung des Immunstatus müssen bis zum Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche folgende Schutzmaßnahmen veranlasst werden, die keinen beruflichen Kontakt zu den Schülern und Schülerinnen an der jeweiligen Schule beinhalten:

- Tätigkeitswechsel an der Schule (ohne Kontakt zu den Schülerinnen/Schülern)
- Wechsel an einen Arbeitsplatz außerhalb der Schule

*Falls sich keine der oben genannten Lösungen finden lässt:  
- Beschäftigungsverbot.*

Nur falls keine ausreichende Immunität gegen Röteln besteht, sind die o. g. Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.

### 2.

Die Immunität gegenüber **Windpocken** muss geklärt werden.

Eine Immunität kann als vorhanden vorausgesetzt werden, wenn

- eine komplett dokumentierte Impfung oder
- eine durchgemachte Erkrankung und ein serologischer Nachweis darüber vorliegt.

Bis zur Klärung des Immunstatus müssen folgende Schutzmaßnahmen veranlasst werden, die keinen beruflichen Kontakt zu den Schülern und Schülerinnen an der jeweiligen Schule beinhalten:

- Tätigkeitswechsel an der Schule (ohne Kontakt zu den Schülerinnen/Schülern)
- Wechsel an einen Arbeitsplatz außerhalb der Schule

*Falls sich keine der oben genannten Lösungen finden lässt:  
- Beschäftigungsverbot.*

Nur falls keine ausreichende Immunität gegen Windpocken besteht, sind die o.g. Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ansonsten sind sie wieder aufzuheben; die schwangere Lehrerin kann wieder in ihrer Schule unterrichten.